OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151403/11/WP/EG

Datum:
Linz, 7. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des x Vereins, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Mauthausen vom 2. Oktober 2017, GZ: 030/0/2/2017, mit dem den Berufungen der Berufungswerber 1. des Ing. Mag. H H. W, 2. der F W GmbH und 3. der A GmbH, alle vertreten durch x, 4020 Linz, Folge gegeben und gleichzeitig der Baubewilligungsantrag der Beschwerdeführerin für den Neubau eines Gastronomiebetriebes mit Veranstaltungssaal auf Grundstück Nr x der KG H, abgewiesen wird, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Berufungsbescheid dahingehend abgeändert, dass die Berufungen 1. des Ing. Mag. H H. W MBA und 2. der F W GmbH als unbegründet abgewiesen und die Berufung der A GmbH als unzulässig zurückgewiesen werden sowie der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mauthausen vom 29. März 2017, GZ: 030/0/2/2017, vollinhaltlich bestätigt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit undatierter Eingabe (beim Marktgemeindeamt Mauthausen am 24. September 2015 eingelangt) beantragte die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf) die Baubewilligung für den „Neubau eines Gastronomiebetriebes mit Veranstaltungssaal und Nebenräume zur Vermietung“ auf Grundstück Nr x, EZ x, der KG H. Dem Bewilligungsansuchen beigeschlossen sind eine Baubeschreibung, Einreichpläne der b gmbh, x, sowie ein Energieausweis.

2. Mit Schriftsatz vom 30. Jänner 2017 erhoben Ing. Mag. H H. W sowie die F W GmbH (in der Folge kurz: Erst- und Zweitmitbeteiligte) sowie die A GmbH (in der Folge kurz: Drittmitbeteiligte) durch ihre rechtsfreundlichen Vertreter Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

3. Am 31. Jänner 2017 fand eine mündliche Bauverhandlung unter der Leitung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mauthausen statt. Zu dieser Verhandlung wurden die Bf sowie der Erst- und die Zweitmitbeteiligte unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen nachweislich geladen. Die Kundmachung der Bauverhandlung wurde am 9. Jänner 2017 an der Amtstafel angeschlagen und am 31. Jänner 2017 abgenommen.

4. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 29. März 2017 wurde der Bf die Baubewilligung für den „Neubau eines Gastronomiebetriebes mit Veranstaltungssaal und Nebenräumen zur Vermietung auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG H, entsprechend der bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solche gekennzeichneten Bauplänen […] sowie der dazugehörigen Planklappen vom 22. Februar 2016, 31. März 2016 und 18. August 2016“ unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, erteilt. Dieser Bescheid wurde der Bf sowie den Mitbeteiligten nachweislich zugestellt.

5. Gegen diesen Bescheid erhoben die Mitbeteiligten mit Schriftsatz vom 14. April 2017 Berufung. Begründend bringen die Berufungswerber – mit umfassender Begründung – vor, der in Wahrheit beabsichtigte Verwendungszweck des Bauvorhabens (religiöse Zwecke, Ausübung des Freitagsgebets, Gebetsraum) widerspreche der vorhandenen Flächenwidmung. Darüber hinaus machen die Mitbeteiligten heranrückende Wohnbebauung geltend, da das Bauvorhaben auch eine Betriebswohnung beinhalte und der Betrieb der Berufungswerber erhebliche Emissionen erzeuge.

6. Mit Bescheid des Gemeinderates der Markgemeinde Mauthausen (in der Folge kurz: belangte Behörde) wurde der Berufung der Mitbeteiligten Folge gegeben und der Baubewilligungsantrag der Bf abgewiesen. Begründend führt die belangte

Behörde – im Wesentlichen in wortwörtlicher Übernahme des Berufungsschriftsatzes – aus, der Bürgermeister hätte den „offensichtlichen und aktenkundigen (Verwendungs-)Zweck des antragsgegenständlichen Bauvorhabens (auch) zur Religionsausübung feststellen, der Beurteilung zugrunde legen und das Bauansuchen zurück/abweisen müssen“. Auch im Hinblick auf die von den Mitbeteiligten geltend gemachte heranrückende Wohnbebauung und der damit verbundenen Beeinträchtigung von subjektiv-öffentlichen (Nachbar-)Rechten der Berufungsweber hätte der Bürgermeister – nach Ansicht der belangten Behörde – das Bauansuchen abweisen müssen.

7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit der die Bf inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie entscheidungswesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht. Die Bf begründet ihre Beschwerde umfassend und beantragt abschließend, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattgegeben und die Baubewilligung nach Maßgabe der Einreichunterlagen erteilt wird.

8. Mit Schreiben vom 9. November 2017, beim Landesverwaltungsgericht am 15. November 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2018 erstatteten die Mitbeteiligten eine Stellungnahme zur Beschwerde und führten insbesondere zur Frage der Parteistellung der Drittmitbeteiligten umfassend aus. Diese Stellungnahme wurde der Bf sowie der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht zur Kenntnis gebracht.

9. Am 9. Mai 2018 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der die Bf, vertreten durch den Obmann und ihren rechtsfreundlichen Vertreter, die belangte Behörde, vertreten durch den Bürgermeister, sowie die Mitbeteiligten, vertreten durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter und den Erst-Mitbeteiligten, teilnahmen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Die Bf beabsichtigt den „Neubau eines Gastronomiebetriebes mit Veranstaltungssaal und Nebenräume zur Vermietung“, dargestellt in den Einreichplänen der b gmbH, x, Plannr. 15/ EIN / 01, samt Planklappen, vom 22. Februar 2016 (betreffend KG), vom 31. März 2016 (betreffend EG) sowie vom 18. August 2016 (betreffend EG-WC-s) auf Grundstück Nr x, EZ x, der KG H. Die Nutzung der einzelnen Gebäudeteile und der Räume ergibt sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus den Einreichplänen und der

Baubeschreibung. Die Betriebswohnung befindet sich im EG und verfügt über eine Grundrissfläche von rund 50 Quadratmetern. [Baubewilligungsantrag samt Einreichplänen und Beilagen, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Die Bf ist Alleineigentümerin des Baugrundstückes [Grundbuchsauszug, ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Erstmitbeteiligte ist Alleineigentümer des weniger als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt gelegenen Grundstücks Nr 1857, EZ 380, der KG Haid. Die Zweitmitbeteiligte ist Alleineigentümerin des weniger als 50 Meter vom Baugrundstück entfernt gelegenen Grundstücks Nr x1, EZ x, sowie Nr x2, EZ x, jeweils der KG H [Grundbuchsauszug, ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Einreichplan: Lageplan, Beilage zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Die Drittmitbeteiligte ist an keinem Grundstück im Umkreis von 50 Meter ausgehend vom Baugrundstück dinglich berechtigt.

1.4. Die Mitbeteiligten erhoben Einwendungen gegen die Widmungskonformität des Bauvorhabens, da der in Wahrheit beabsichtigte Verwendungszweck des Bauvorhabens (religiöse Zwecke, Ausübung des Freitagsgebets, Gebetsraum) der vorhandenen Flächenwidmung widerspreche. Daneben machten die Mitbeteiligten heranrückende Wohnbebauung geltend, da das Bauvorhaben auch eine Betriebswohnung vorsehe. Diese Einwendungen hielten die Mitbeteiligten in der mündlichen Bauverhandlung, in der Berufung sowie in der Stellungnahme zur Beschwerde der Bf aufrecht [Einwendungsschriftsatz vom 30. Jänner 2017, ON 10, Verhandlungsschrift, ON 11, Berufungsschriftsatz, ON 16 jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln (Projektunterlagen, Schriftsätze, Urkunden) unstrittig. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wird weder von der Bf noch von den Mitbeteiligten substantiell bestritten. Der festgestellte Sachverhalt konnte daher der rechtlichen Beurteilung ohne weiteres zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

1.3. Gemäß § 31 Abs 5 Oö. BauO 1994 sind beim Neubau von Wohngebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken (heranrückende Bebauung) auch Einwendungen zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer bestehenden benachbarten Betriebsanlage oder von einem bestehenden benachbarten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken. Dies gilt jedoch nur für Immissionen, die auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässig sind. In diesem Fall hat der Nachbar die entsprechenden Nachweise beizubringen.

1.4. Gemäß § 35 Abs 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde über den Antrag gemäß § 28 einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Sofern nicht eine Zurückweisung oder eine Abweisung nach § 30 zu erfolgen hat, ist die beantragte Baubewilligung zu erteilen [...]. Gemäß §§ 28 Abs 2 Z 4, 29 Abs 1 Z 4 leg cit hat der Bauplan [...] zu enthalten: eine Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung (Baubeschreibung); sie hat insbesondere Angaben über die bebaute Fläche, den umbauten Raum, die Nutzfläche, die Zahl und Größe der Räumlichkeiten und gegebenenfalls ihre besondere Zweckwidmung (wie Wohnungen, Büros und Geschäftsräumlichkeiten) sowie die vorgesehenen Baustoffe, Bauteile oder Bauarten zu enthalten.

1.5. Gemäß § 9 Abs 2 Oö. BauTV 2013 werden die Dokumente „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ und „OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik, jeweils vom März 2015, die für die im Abs. 1 genannten Richtlinien maßgeblich sind, für verbindlich erklärt […].

1.6. Gemäß der „OIB-Richtlinie - Begriffsbestimmungen“ vom März 2015 sind unter Wohngebäude Gebäude zu verstehen, „die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.“

1.7. Das Baugrundstück weist im überwiegenden Teil (westliche Grundstücksfläche) die Widmung B, im übrigen (östlichen) Teil die Widmung MB auf (Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mauthausen, ON 22 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Die Grundstücke des Erst- und der Zweitmitbeteiligten befinden sich weniger als 50 Meter von den Baugrundstücken entfernt, weshalb sie unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind. Die Drittmitbeteiligte ist weder Eigentümerin noch sonst dinglich Berechtigte an einem Grundstück im Umkreis von 50 Metern vom Baugrundstück, weshalb ihr die Stellung als Nachbarin im Baubewilligungsverfahren der Bf nicht zukommt. Das Vorbringen der Drittmitbeteiligten in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde (Punkt 2.1.1.), wonach ihr aufgrund der Rsp des Verfassungsgerichtshofes zur Einwendungsmöglichkeit der heranrückenden Wohnbebauung als Betriebsinhaberin Parteistellung zukomme, geht vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlautes des § 31 Abs 1 Z 2 Oö. BauO 1994 ins Leere („bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind“; Unterstreichung nicht im Original).

2.2. Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes das Mitsprachrecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054; VwGH vom 11.12.2012, 2009/05/0269 und 0271, mwN).

2.3. Wenn die belangte Behörde ihrer rechtlichen Beurteilung (insbesondere zur Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan) nicht das von der Bf beantragte und in den Antrags- und Einreichunterlagen näher umschriebene Bauvorhaben zugrunde legt, sondern den Antrag der Bf nach dem von ihr festgestellten „wahren" Willen umdeutet, die Widmungswidrigkeit des „wahren" Bauvorhabens feststellt und den Baubewilligungsantrag in der Folge abweist, so begibt sich die belangte Behörde damit in offenen Widerspruch zur ständigen und einheitlichen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es ausschließlich auf das eingereichte Projekt ankommt (vgl dazu insbesondere Moritz, VwGH-Rechtsprechung zum Baurecht 2010, ÖJZ 2011, 710 (713f): „Man kann es nicht oft genug betonen: Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Es kommt daher ausschließlich auf das eingereichte Projekt an (der VwGH muss dies jedes Jahr etliche Male zu allen Bauordnungen aussprechen, weil es im Beschwerdevorbringen, insb bei Nachbarbeschwerden, allzu oft übersehen wird, so zB im Erk v 17. 8. 2010, 2009/06/0052, zum Stmk BauG, und im Erk v 16. 11. 2010, 2009/05/0086, zur OÖ Bauordnung 1994). Etwaige Absichten des Bauwerbers oder künftige Entwicklungen und Möglichkeiten sind daher ebenso irrelevant wie [...]"; siehe dazu aus jüngerer Zeit: VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067). Dass das im Baubewilligungsantrag dargestellte Bauvorhaben der vorhandenen Widmung widerspreche, wird weder von der belangten Behörde noch von den Mitbeteiligten behauptet. Ein Widerspruch zur Flächenwidmung liegt bei Zugrundelegung des in den Antragsunterlagen dargestellten Bauvorhabens nicht vor (vgl dazu im Übrigen die rechtliche Einschätzung der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde, die von der Widmungskonformität des Bauvorhabens ausgeht [Schreiben der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes]).

2.4. Zu der von den Mitbeteiligten gehegten Befürchtung, das Bauvorhaben werde von der Bf zu völlig anderen Zwecken (Religionsausübung) verwendet, erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hinzuweisen, dass die Verwendungszweckänderung nach der oberösterreichischen Baurechtslage – je nach Ausmaß – der Anzeigepflicht oder der Bewilligungspflicht (samt Mitspracherecht des Nachbarn) unterliegt. Zudem hat die Baubehörde bei einer zweckwidrigen Verwendung oder konsenswidrigen Bauausführung baupolizeilich einzuschreiten (vgl dazu VwGH 19.12.2000, 2000/05/0221: „Anders als in anderen Bauordnungen (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 der Nö. Bauordnung 1996) hat der Oberösterreichische Landesgesetzgeber dem Nachbarn keine Parteistellung im baupolizeilichen Verfahren eingeräumt. Im Falle einer konsenswidrigen Bauausführung auf Nachbargrundstücken ist der Nachbar somit darauf angewiesen, dass die Baubehörde - von Amts wegen - ihrer aus § 49 O.ö. BauO 1994 erfließenden Amtspflicht nachkommt, deren Missachtung Amtsmissbrauch bedeuten kann." Diese Rechtsansicht wird im Übrigen auch in der einschlägigen Literatur vertreten (Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7]

[2014] Rz 11 zu § 49 und die dort wiedergegebene Literatur sowie Maier, Baupolizeiliche Maßnahmen im Bundesländervergleich, bbl 2004, 182 [188])).

2.5.1. Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Baubewilligungsantrages neben der – von ihr angenommen – Widmungswidrigkeit auf die Beeinträchtigung der Mitbeteiligten aus Gründen der heranrückenden Wohnbebauung. Worin diese Beeinträchtigung liege, lässt sich dem angefochtenen Bescheid nicht entnehmen, zumal die Mitbeteiligten die von ihnen behaupteten Immissionen auf das Bauvorhaben (auf Grundlage von entsprechenden Bewilligungsbescheiden) nicht darlegen und die belangte Behörde auch keinerlei Ermittlungsverfahren dahingehend (Feststellung der bewilligten Emissionen/Immissionen aus der Betriebsanlage auf den Grundstücken des Erst- und der Zweitmitbeteiligten; (sachverständige) Feststellung der Immissionswerte am Baugrundstück; (sachverständige) Bewertung und Beurteilung der Immissionen, insbesondere aus humanmedizinischer Sicht udgl) durchgeführt hat.

2.5.2. Auf diesen Verfahrensmangel brauchte allerdings nicht weiter eingegangen werden, da dem Erst- und der Zweitmitbeteiligten kein Mitspracherecht hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung zukommt: Beim Bauvorhaben handelt es sich – ausweislich der Antragsunterlagen – um einen „Gastronomiebetrieb mit Veranstaltungssaal und Nebenräume zur Vermietung“, der in einem untergeordneten Ausmaß eine Betriebswohnung enthält. Nach der eindeutigen Rechtslage kommt der Einwand der heranrückenden Wohnbebauung allerdings nur bei „Wohngebäuden“ in Betracht. Unter Wohngebäuden sind solche Gebäude zu verstehen, „die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden“. Da beim Bauvorhaben die betriebliche Nutzung die Wohnnutzung erheblich überwiegt, liegt kein Wohngebäude iSd § 31 Abs 5 Oö. BauO 1994 vor (zum Begriff des Wohngebäudes in der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes vgl zB VwGH 31.1.2006, 2003/05/0179 mwH: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einem Wohngebäude ein Gebäude zu verstehen, das ausschließlich oder zumindest vorwiegend für Wohnzwecke bestimmt ist (vgl. das hg Erkenntnis vom 30. September 1997, 97/05/0128)“). § 31 Abs 5 Oö. BauO 1994 findet daher im gegenständlichen Verfahren keine Anwendung.

2.5.3. Die von den Mitbeteiligten geäußerten – nicht weiter begründeten – Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität des § 31 Abs 5 Oö. BauO 1994, insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung auf „Wohngebäude“ werden im Lichte der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 18.9.2014, B917/2012 zu § 31 Abs 5 Oö. BauO 1994 („[…] ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht unbedenklich, wenn die belangte Behörde der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt, wonach unter einem Wohngebäude nur ein Gebäude zu verstehen ist, das ausschließlich oder zumindest vorwiegend für Wohnzwecke bestimmt ist […]) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt.

3. Im Ergebnis lagen die von der belangten Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Abweisungsgründe nicht vor. Weitere Abweisungsgründe kamen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weder hervor, noch wurden solche von der belangten Behörde respektive von den Mitbeteiligten behauptet. Der in Beschwerde gezogene Berufungsbescheid war folglich dahingehend abzuändern, dass die Berufung des Erst- und der Zweitmitbeteiligten als unbegründet abgewiesen, die Berufung der Drittmitbeteiligten – mangels Parteistellung – als unzulässig zurückgewiesen und dem Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum Gegenstand eines Projektgenehmigungsverfahrens existiert eine umfangreiche und als einheitlich zu beurteilende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die oben zitierte Judikatur). Der Begriff des Wohngebäudes konnte anhand der eindeutigen Rechtslage (die im Übrigen der bisherigen – in der Entscheidung wiedergegebenen – Rsp des Verwaltungsgerichtshofes entspricht) geklärt werden. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil